

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Zukunft des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+-Förderung) für Ausbildung, Beschäftigung und soziale Teilhabe in Thüringen ab dem Jahr 2028

Die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Förderperiode 2028 bis 2034 verändern die bisherige Fonds- und Programmstruktur. Die finanzielle Ausstattung des Europäischen Sozialfonds Plus sowie die künftige Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten und Regionen sind weiterhin nicht abschließend geklärt.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 7. September 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2026 beantwortet:

1. Mit welchen konkreten Initiativen setzt sich die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung, im Bundesrat und gegenüber den zuständigen europäischen Institutionen dafür ein, dass innerhalb des künftigen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans ein gesondertes und verbindlich zweckgebundenes Budget für Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Teilhabe vorgesehen wird, dessen für Thüringen verfügbarer Umfang preisbereinigt mindestens dem Niveau der Förderperiode 2021 bis 2027 entspricht (bitte auch angeben, ob Thüringen hierfür eigenständige Programmierungs- und Bewirtschaftungskompetenzen behält)?

Antwort:

Seit der Veröffentlichung der sektorspezifischen Verordnungsentwürfe am 16. Juli 2025 im Zusammenhang mit dem ersten Entwurf des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 wird auf verschiedenen Ebenen der Landesregierung Stellung dazu bezogen. Die Verhandlungen zu den Verordnungsentwürfen mit der EU-Kommission führt für Deutschland das Auswärtige Amt. Stellungnahmen der Fachressorts auf Bundesebene, hier das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Themen Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Teilhabe, werden in Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit den Verwaltungsbehörden des Europäischen Sozialfonds vorbereitet und abgestimmt.

Die Regionalkapitel sollen direkt und bilateral zwischen den Ländern und der Europäischen Kommission verhandelt werden. In einem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. März 2026 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die Prinzipien der Partnerschaft und Multi-Level-Governance zentral bei der Umsetzung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens sind. Die Rolle der Regionen bei Planung, Gestaltung und Umsetzung der europäischen Förderpolitik darf nicht geschmälert werden.

Auch in den Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 26. und 27. November 2025 wurde deutlich gemacht, dass der regionale Ansatz der EU-Kohäsionspolitik erhalten bleiben muss.

Die Abstimmungen zwischen den Ländern und dem Bund zum mehrjährigen Finanzrahmen führen die Staatskanzleien. Entscheidungen zu Mittelverteilung zwischen Bund und Ländern werden von der Ministerpräsidentenkonferenz getroffen.

Seit März 2026 übernimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Koordinierungsfunktion für die Erstellung des Deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans. Für die Abstimmung mit den Ländern wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Federführung haben hier die Staatskanzleien in Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden in den Ländern.

Die Europäische Kommission hat am 24. April 2026 in ihrer Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss zum mehrjährigen Finanzrahmen (Drucksache 333/25) bestätigt, dass die Mitgliedstaaten ihre Nationalen und regionalen Partnerschaftspläne entsprechend ihren eigenen administrativen und institutionellen Gegebenheiten gestalten können. In einem Schreiben der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 16. Juni 2026 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie baten die Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister der Länder vor dem Hintergrund der sich konkretisierenden Änderungsvorschläge zu den Verordnungsentwürfen und der Bedeutung der sozialen Dimension für den Zusammenhalt und das Wachstum in Europa nachdrücklich, sich dafür einzusetzen, dass die umfassende regionale Verantwortung bei der Umsetzung des ESF Plus nach dem Jahr 2027 gewahrt bleibt. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass das vorgeschlagene Ausgabenziel für soziale Belange („social allocation“) von 14 Prozent in seiner derzeitigen Ausgestaltung das Risiko birgt, dass bei zu weit gefassten oder unzureichend definierten Anrechenbarkeitskriterien die Wirksamkeit dieser Quote erheblich beeinträchtigt wird, zumal aktuell deutlich mehr als 14 Prozent der Ausgaben in den ESF Plus fließen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Höhe des mehrjährigen Finanzrahmens, die Mittelverteilung zu den und innerhalb der Mitgliedstaaten gegeben werden kann, kann auch noch keine Aussage zum verfügbaren Umfang für die Themen Beschäftigung, Qualifizierung und soziale Teilhabe gegeben werden.

Inhaltliche Vorfestlegungen auf bestimmte Fachbereiche sind ausgehend vom derzeitigen Sach- und Abstimmungsstand auf europäischer, nationaler und Landesebene nicht möglich.

2. Welche der gegenwärtig aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Thüringer Förderprogramme und Fördergegenstände sollen nach dem Willen der Landesregierung über das Jahr 2027 hinaus fortgeführt werden (bitte jeweils das gegenwärtige und das ab dem Jahr 2028 erforderliche jährliche Gesamtfinanzierungsvolumen sowie den jeweiligen Landesanteil angeben)?

Antwort:

Aufgrund des unter Frage 1 dargestellten aktuellen Planungsstands zum mehrjährigen Finanzrahmen und der Verteilung der Europäischen Mittel zu und innerhalb der Mitgliedstaaten, kann die Landesregierung diese Frage zurzeit nicht beantworten.

Aktuell werden die Bedarfe für das Thüringer Regionalkapitel des Deutschen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplans erfasst. Im Anschluss daran erfolgt jeweils sektorspezifisch die Kohärenzabstimmung mit dem Bund. Nach Feststehen der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Thüringen bedarf es einer Gesamtentscheidung des Kabinetts über das Thüringer Regionalkapitel.

Soweit die für Thüringen ab dem Jahr 2028 dann verfügbaren EU-Mittel nicht ausreichend sind, um die angemeldeten Bedarfe zu berücksichtigen, ist eine Priorisierung von Maßnahmen dem Grund und der Höhe nach innerhalb der angemeldeten Maßnahmen erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Investitionen im Thüringer Regionalkapitel zu bestimmten von der EU vorfestgelegte Quoten (zum Beispiel 43 Prozent Klima und Umweltziel, 10 Prozent rural Target) beitragen müssen.

3. Welche Vorkehrungen (haushalterischer, förderrechtlicher und administrativer Art) trifft die Landesregierung, um die unter Frage 2 benannten Förderprogramme und Fördergegenstände ab dem 1. Januar 2028 ohne Unterbrechung fortzuführen, falls die Thüringen zur Verfügung stehenden EU-Mittel geringer als in der laufenden Förderperiode ausfallen oder zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar sind (bitte insbesondere den vorgesehenen Umfang einer Vor-, Übergangs- oder Ersatzfinanzierung aus Landesmitteln sowie die erforderlichen Beschluss- und Umsetzungstermine angeben)?

Antwort:

Siehe hierzu auch die Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Derzeit liegt ein vom Landtag beschlossener Landeshaushalt für die Jahre 2026 und 2027 vor. Für die Zeit ab dem Jahr 2028 bestehen dagegen noch keine haushalterischen Voraussetzungen. Förderprogramme können jedoch nur im Rahmen und nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt verfügbaren haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durchgeführt werden.

Grundsätzlich können wegfallende EU-Mittel, niedrigere EU-Kofinanzierungssätze sowie im Ergebnis nicht berücksichtigte Anmeldungen aufgrund der angespannten Haushaltssituation und der dringend notwendigen Haushaltskonsolidierung nicht durch zusätzliche Landesmittel kompensiert werden.

Insoweit können Vorkehrungen im Sinne der Frage 3 nicht getroffen werden und es sind derzeit keine verbindlichen Aussagen und Vorfestlegungen möglich.

Schenk
Ministerin